



ÖIAT

ÖIAT Jahresbericht 2008

Vorwort

Dieser Jahresbericht dokumentiert die Arbeit des ÖIAT im Jahr 2008 und präsentiert die Arbeitsschwerpunkte für das Jahr 2009.

Der Jahresbericht des ÖIAT stellt der Öffentlichkeit, Förderinstitutionen und Kooperationspartnern des ÖIAT die Kompetenzen und Aktivitäten im Jahr 2008 vor.

Für den ÖIAT Vorstand und die Mitglieder ist er Basis für die Diskussion der zukünftigen Weiterentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	2
Zusammenfassung.....	3
Leitbild und Ziele	4
Arbeitsschwerpunkte 2008	5
Projekte 2008.....	6
Europäische Aktivitäten	10
Sonstige ÖIAT Aktivitäten	12
Öffentlichkeitsarbeit.....	12
Kooperationspartner	14
Strategien und Schwerpunkte für 2009	16
Organisation.....	17
Ansprechpartner.....	18
Anhang ÖIAT Vereinsstatuten.....	19

Zusammenfassung

Für das ÖIAT war das Jahr 2008 gekennzeichnet durch die erfolgreiche Weiterentwicklung der Projekte Saferinternet.at, Handywissen.at, Internet Ombudsmann, E-Commerce Gütezeichen und der E-Learning-Aktivitäten.

Saferinternet.at wurde 2008 als die zentrale österreichische Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internetnutzung ausgebaut. Zu den zahlreichen Angeboten zählen z.B. ein umfassendes Informationsportal, Unterrichtspakete, Elternratgeber, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Organisation des Safer Internet und Handy Tages in Österreich, Medienarbeit, kostenlose Telefon- und E-Mail-Hotlines und ein nationaler Beirat mit allen relevanten österreichischen Akteuren.

Handywissen.at prämierte die GewinnerInnen des ersten Österreichischen Handyfilmpreises und setzte die Distribution des erfolgreichen Schulpakets „Das Handy sicher und verantwortungsvoll nutzen“ fort.

Beim Internet Ombudsmann wurden rund 7.500 Beschwerden und Anfragen von österreichischen Online-KonsumentInnen bearbeitet. Breit gestreute Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, gerade im Zusammenhang mit vermeintlichen „Gratis“-Angeboten, wurden durchgeführt. Der Internet Ombudsmann war auch wiederholter Gast in verschiedenen TV-Sendungen.

2008 setzte das ÖIAT die Qualitätsoffensive E-Commerce um. Die Webshops von über 100 österreichischen Unternehmen, vorrangig KMU, wurden nach den Kriterien des Österreichischen E-Commerce Gütezeichens zertifiziert bzw. stehen unmittelbar vor der Verleihung des Gütezeichens.

Auf europäischer Ebene arbeitete das ÖIAT an der Weiterentwicklung des Europäischen Safer Internet Netzwerkes, am Youth Protection Roundtable, am European Internet Co-Regulation Network und an der Umsetzung von E-Confidence Initiativen (Vertrauen und Sicherheit im E-Commerce) mit.

Im Bereich E-Learning konnte die Zusammenarbeit vor allem mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Erstellung der E-Learning Erfahrungsbilanz) und dem Volkshochschulsektor vertieft werden.

Im September 2008 folgte Bernhard Jungwirth Ronald Hechenberger als Geschäftsführer des ÖIAT nach. Ronald Hechenberger wechselte in den ÖIAT-Vorstand.

Neben der Weiterentwicklung der bestehenden Projekte wird das ÖIAT im Jahr 2009 die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Projektentwicklung weiter ausbauen.

Leitbild und Ziele

Die in den Statuten festgelegten Ziele des ÖIAT und die Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind Grundlage für das ÖIAT Leitbild:

Das ÖIAT unterstützt Unternehmen, KonsumentInnen, non-profit Organisationen und die öffentliche Hand beim sicheren und effizienten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Umsetzung dieser Aktivitäten erfolgt in Projekten gemeinsam mit Wirtschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft.

Durch professionelle und gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden die Ergebnisse der ÖIAT Aktivitäten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das ÖIAT sichert die hohe Qualität der Aktivitäten durch die laufende Weiterbildung seiner MitarbeiterInnen und schlanke Gestaltung der Arbeitsprozesse.

Arbeitsschwerpunkte 2008

Im ÖIAT Arbeitsprogramm 2008 wurden folgende Schwerpunkte definiert und umgesetzt:

Sicherheit und Qualität im Internet und E-Commerce

- ⇒ Ausbau von Saferinternet.at, der nationalen Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internetnutzung
- ⇒ Weiterentwicklung des Internet Ombudsmann
- ⇒ Weiterentwicklung des Österreichischen E-Commerce-Gütezeichens
- ⇒ Weiterentwicklung von Euro-Label, dem europaweiten Gütezeichensystem im E-Commerce
- ⇒ Weiterentwicklung der Initiative Handywissen.at
- ⇒ Weiterentwicklung des Projekts sms-sperre.at
- ⇒ Ausbau der Kooperationen

E-Learning

- ⇒ Unterstützung der Weiterentwicklung und Evaluierung von E-Learning an der VHS Meidling
- ⇒ Weiterentwicklung von E-Learning in der Schweißtechnischen Zentralanstalt
- ⇒ Konzeption und technische Umsetzung für das Projekt „SOWOSEC“ (Social Work and Social Economics)
- ⇒ Erstellung der „E-Learning Erfahrungsbilanz“ im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur
- ⇒ Ausbau der Kooperationen

Auf den folgenden Seiten sind die im Rahmen des Arbeitsprogrammes 2008 umgesetzten Projekte dargestellt.

Projekte 2008

Saferinternet.at – Die nationale Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internetnutzung

Saferinternet.at unterstützt InternetnutzerInnen bei der sicheren Nutzung von Internet und Handy. Zu den zahlreichen Angeboten zählen z.B. ein umfassendes Informationsportal, Unterrichtspakete, Elternratgeber, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Organisation des Safer Internet und Handy Tages in Österreich, Medienarbeit, kostenlose Telefon- und E-Mail-Hotlines und ein nationaler Beirat mit allen relevanten österreichischen Akteuren. Die Finanzierung erfolgt durch das "Safer Internet *plus* Programm" der EU-Kommission (GD Informationsgesellschaft & Medien), des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, und durch Sponsoren aus der Wirtschaft wie Microsoft Österreich, Telekom Austria und eBay. Saferinternet.at wird vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) in Kooperation mit dem Verband der Internet Service Providers Austria (ISPA) koordiniert und in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand, NGOs und der Wirtschaft umgesetzt. Umfassende Informationen zu allen Leistungen von Saferinternet.at, Tipps für die sichere Internetnutzung, kostenlose Informationsmaterialien und Unterrichtspakete finden sich unter www.saferinternet.at. Im Jahr 2008 konnte mit der Europäischen Kommission die Förderung von Saferinternet.at bis mindestens September 2010 vereinbart werden.

Initiative Handywissen.at – Das Handy sicher und verantwortungsvoll nutzen

Handywissen.at gibt Tipps und konkrete Hilfestellung für die sichere und verantwortungsvolle Nutzung des Handys. Handywissen.at ist ein Partnerprojekt von Saferinternet.at, der Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internetnutzung im Auftrag von EU-Kommission und öffentlicher Hand. Handywissen.at unterstützt HandynutzerInnen mit einem Informationsportal www.handywissen.at, einem Elternratgeber, Unterrichtsmaterialien, Wettbewerben, Veranstaltungen und zahlreichen weiteren Aktivitäten.

Handywissen.at wird vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) koordiniert und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, der EU Kommission (GD Informationsgesellschaft & Medien), mobilkom austria und NGOs umgesetzt.

Der Internet Ombudsmann

Das Projekt Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at unterstützt den kundenorientierten E-Commerce in Österreich. Der Internet Ombudsmann hilft KonsumentInnen bei konkreten E-Commerce-Problemen, bietet eine außergerichtliche Streitschlichtung an und informiert über aktuelle Entwicklungen zum Thema Online-Shopping.

KonsumentInnen geben über das webbasierte Fallbearbeitungssystem auf www.ombudsmann.at Beschwerden und Anfragen zu Problemen beim Online-Einkauf ein. Sie erhalten innerhalb von 48 Stunden (an Werktagen) eine kostenlose Auskunft vom Internet Ombudsmann Team bzw. wird ein Vermittlungsverfahren zwischen KonsumentInnen und Unternehmen eingeleitet. Allein im Jahr 2008 wurden rund 7.500 Beschwerden und Anfragen bearbeitet. Der Internet Ombudsmann wird vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesarbeiterkammer finanziert.

Euro-Label - Das europäische E-Commerce-Gütezeichen

Unter der Projektleitung von EuroCommerce entwickelte das ÖIAT in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich / Bundessektion Handel das europäische E-Commerce-Gütezeichen. Im August 2002 erfolgte der europaweite Start des Gütezeichens www.euro-label.com. Die nationalen Gütezeichen wurden 2003 in diesem europaweiten System vollkommen integriert.

Das Österreichische E-Commerce-Gütezeichen

Das Österreichische E-Commerce-Gütezeichen www.guetezeichen.at wurde auf Basis der vom Internet Ombudsmann gesammelten praktischen Erfahrungen mit E-Commerce Problemen entwickelt. Die Erarbeitung der Vergabekriterien erfolgte gemeinsam mit ExpertInnen der Arbeiterkammer, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, den Internet Service Providers Österreichs (ISPA) und der Wirtschaftskammer Österreich.

Das Projekt, mit dem Österreich zu den Vorreitern bei der Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für Online-Shopping in Europa gehört, wurde auch von der Europäischen Kommission gefördert.

Alle Gütezeichenträger unterwerfen sich einer außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle. Die Verfahrenskriterien für diese Schlichtungsstelle basieren auf Empfehlungen der EU und wurden von Experten des Bundesministeriums für Justiz erstellt.

Im Jahr 2008 wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftskammer Österreich die Qualitätsoffensive durchgeführt. Damit wurde die Zahl von insgesamt 269 Gütezeichenträgern erreicht.

Praxistest Mobile Breitbandangebote in Österreich

Mobiles Breitband-Internet erfreut sich sowohl im Business-Bereich als auch bei Privatkunden stetig wachsender Beliebtheit. Gleichzeitig nahmen auch die Beschwerden über die tatsächliche Verfügbarkeit und Geschwindigkeit zuletzt deutlich zu.

2007 führte erstmals das Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) in Kooperation mit der Arbeiterkammer Österreich den Praxistest „Mobiles Breitband-Internet“ durch.

2008 wurde der Praxistest nach dem vom ÖIAT entwickelten Design von der Arbeiterkammer Österreich mit ÖIAT-Unterstützung wiederholt.

Getestet wurde die praktische Nutzung alltäglicher Internetanwendungen (z. B. Software-Updates, Musik-Downloads etc.) mit mobilen Internet-Zugängen. Dokumentiert und ausgewertet wurden im Rahmen des Tests vor allem die tatsächlich erreichten Up- und Download-Geschwindigkeiten.

E-Learning Strategie und Qualitätsmanagement Volkshochschule Meidling

Das ÖIAT berät die Volkshochschule Meidling bei der Umsetzung und Evaluierung des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie dem Europäischen Sozialfonds finanzierten Projektes eLOPA 2.0 („eLearning in Open Access Course“). Neben der Unterstützung beim didaktischen Design, der Bereitstellung und Anpassung eines Learning Management Systems sowie dem Training für Lehrende evaluierte das ÖIAT die Zufriedenheit von LehrerInnen und KursteilnehmerInnen.

Blended Learning Studiengang SOWOSEC

Im Projekt SOWOSEC („Social Work and Social Economics“) werden unter der Leitung der Fachhochschule FH Campus Wien von acht europäischen Partnerhochschulen ein Curriculum und Inhalte für einen Blended Learning Studiengang zum Thema Sozialarbeit und -wirtschaft entwickelt.

Das ÖIAT berät das Projektteam zu den Themen E-Learning sowie online unterstützte Projektkommunikation und betreibt die Projekt- und E-Learning Plattform.

E-Learning Erfahrungsbilanz

Für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurde Bilanz gezogen: Wie hat sich E-Learning im österreichischen Schulsystem in den letzten Jahren entwickelt und was kann man daraus lernen? Dazu wurden die existierenden E-Learning-Netzwerke und Initiativen befragt und die Ergebnisse für die Zielgruppen Lehrende und Führungskräfte im Schulwesen aufbereitet.

Europäische Aktivitäten

Saferinternet.at - National Awareness Node Austria

Das ÖIAT ist als „Awareness Node Austria“ (nationale Informations- und Koordinierungsstelle für die sichere Internetnutzung) Mitglied in der Steuerungsgruppe und mehreren Arbeitsgruppen des Europäischen Safer Internet Netzwerks der EU (Insafe).

Im Rahmen von Insafe bringt sich das ÖIAT aktiv in den Austausch bewährter Praktiken auf europäischer Ebene ein und unterstützt neue Netzwerkpartner wie z.B. aus der Slowakei und Ungarn.

Euro-Label - Das europäische E-Commerce-Gütezeichen

Unter der Projektleitung von EuroCommerce entwickelte das ÖIAT in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich / Bundessektion Handel das europäische E-Commerce-Gütezeichen. Unter www.euro-label.com finden sich zertifizierte Online-Shops aus ganz Europa. Weiters bietet das Projekt KonsumentInnen und zertifizierten Unternehmen grenzüberschreitende Streitschlichtung.

Das ÖIAT mit dem Österreichischen E-Commerce Gütezeichen hat sich mittlerweile neben dem deutschen Partner als größter europäischer Euro-Label-Partner etabliert

European Internet Co-Regulation Network

Das ÖIAT gründete im Jahr 2003 unter Federführung des französischen Le Forum des droits sur l'internet das European Internet Co-Regulation Network. Weitere Netzwerkpartner sind das italienische Forum per la tecnologia della informazione, das ungarische Information Society Research Institute, das schwedische Swedish government ICT-Political Strategy Group und Law and Informatics Research Institute sowie die englische Internet Watch Foundation und das Oxford Internet Institute. Ziel dieses europaweiten Netzwerkes ist die Weiterentwicklung und Internationalisierung bestehender Erfahrungen in der Co-Regulierung im Bereich Internet und E-Commerce.

Youth Protection Roundtable

Der „Youth Protection Roundtable (YPRT)“ ist ein Projekt im Rahmen des Safer Internet Action Plans der Europäischen Kommission. Das übergeordnete Ziel des Runden Tisches ist der Austausch zwischen pädagogischen Experten seitens der Wohlfahrtsorganisationen und den technischen Spezialisten seitens der Filtersoft- und Hardwarehersteller. Dieser Austausch hat die Entwicklung geeigneter Maßnahmen gegen ungewollte und schädliche Inhalte zum Ziel.

Das ÖIAT entwickelte die YPRT-Richtlinien zum Thema Jugendschutz im Internet unter besonderer Berücksichtigung der Praxiserfahrungen aus Saferinternet.at mit.

Sonstige Aktivitäten 2008

Neben der Umsetzung von Projekten und Initiativen setzte das ÖIAT zahlreiche andere Aktivitäten um. Eine Auswahl:

Fortsetzung der Informationskampagne gemeinsam mit der österreichischen Bundesregierung zum Thema „Sichere Internetnutzung“.

Organisation und Moderation des nationalen Beirates für sichere Internetnutzung.

Teilnahme in Arbeitsgruppen des „European Internet Safety Network (Insafe)“.

Mitarbeit im European Internet Co-Regulation Network.

Mitarbeit im Beirat für die Informationsgesellschaft des Bundeskanzleramtes.

Kooperation mit Mittel- und Osteuropäischen Ländern beim Aufbau von nationalen Koordinierungsstellen für sichere Internetnutzung, Ombudsstellen für den Online-Handel und Zertifizierungsstellen.

Mitglied im Beirat des Projektes „EU Kids Online“.

Workshops und Präsentationen zum Thema sicheres Internet bei und mit relevanten Stakeholdern (WKÖ, AK, Verbände, Ministerien, Landesregierungen, Schulbehörden, Wirtschaft).

Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verband der kooperativen Forschungsinstitute (ACR).

Öffentlichkeitsarbeit 2008

Umfassende Öffentlichkeitsarbeit führte zu zahlreichen Artikeln und Beiträgen über das ÖIAT, ÖIAT-Projekte sowie ÖIAT Projektpartner in Fernsehen, Radio, Tagespresse, Fachzeitschriften und Online-Medien. Alleine zum Projekt Saferinternet.at gab es 2008 über 210 Berichte in den Medien.

ÖIAT im Internet

Der Internetauftritt des ÖIAT unter www.oiat.at bietet laufend aktuelle Informationen zu ÖIAT Aktivitäten und Projekten.

Internetportal von Saferinternet.at zur sicheren Internetnutzung: www.saferinternet.at.

Internetportal von Handywissen.at zur sicheren und verantwortungsvollen Handynutzung: www.handywissen.at.

Website des ersten österreichischen Handyfilmpreises organisiert von Handywissen.at: www.handyfilmpreis.at.

Internetdienst zum Sperren von unerwünschten Mehrwert-SMS: www.sms-sperre.at.

Internetauftritt des Internet Ombudsmanns mit Online-Fallbearbeitungssystem (seit Oktober 2008 barrierefrei): www.ombudsmann.at

Internetauftritt des Österreichischen E-Commerce Gütezeichens: www.guetezeichen.at.

Kooperationspartner

Aktion Film
Arbeiterkammer Österreich
ARGE Bauforschung im ACR
Austrian Cooperative Research (ACR – Dachverband der kooperativen Forschungseinrichtungen)
Bildungsmedienzentrum des Landes Oberösterreich
Bundes-Jugendvertretung
Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Soziale und Konsumentenschutz
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
eBay Österreich
ECPAT Österreich
EHI-Europäisches Handelsinstitut, Deutschland
Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
Fachhochschule Campus Wien
Fachhochschule Kufstein
Fachhochschule St. Pölten
FH Campus Wien
Forum per la Tecnologia della Informazione, Italien
Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFG)
Information Society Research Institute, Ungarn
Inforum, Budapest
Internet Center for Education (ICE)
Internet Service Provider Austria (ISPA)
Internet Watch Foundation, Großbritannien
IT in der Bildung GmbH
Jugendanwalt Stadt Wien
Jugendreferat des Landes Oberösterreich
Katholischer Familienverband Österreichs
Kinderfreunde Österreich
Le Forum des droits sur l'internet, Frankreich
Medienpädagogische Beratungsstelle des Landes Niederösterreich
Medienzentrum Tirol
Microsoft Österreich

Mobilkom Austria AG
Netbridge
nic.at
Observatoire des droits de l'internet, Belgien
Österreichischer Dachverband der Elternvereine
Österreichischer Rundfunk
Oxford Internet Institute, Großbritannien
Rat auf Draht
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Schweißtechnische Zentralanstalt
Swedish Government ICT-Political Strategy Group, Sweden
Stiftung Digitale Chancen, Deutschland
Stoptline
Swedish Law and Informatics Research Institute, Sweden
Skills
Telekom Austria AG
Universität Salzburg
VKI – Verein für Konsumenteninformation
Verband Wiener Volksbildung
Volkshochschule Meidling
Web-Consulting DI (FH) Kurt Dirnbauer
Wirtschaftskammer Österreich
WienXtra

Strategien und Schwerpunkte für 2009

ÖIAT Projekte

Weiterentwicklung der laufenden ÖIAT Projekte:

- ⇒ Saferinternet.at im Rahmen des Safer Internet *plus* Programmes der EU
- ⇒ Ausbau von Handywissen.at und der Forschungsaktivitäten im Bereich mobiler Dienste
- ⇒ Internet Ombudsmann
- ⇒ Österreichisches E-Commerce-Gütezeichen
- ⇒ E-Learning (Volkshochschulen sowie im Schulwesen – gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur)

ÖIAT Forschung und Entwicklung

- ⇒ Verstärkung der Aktivitäten im Bereich angewandte Forschung und Entwicklung sowie Projektentwicklung.
- ⇒ Durchführung von Praxistests (z.B. sicheres Bezahlen im Internet).
- ⇒ Erweiterung der Forschungsk Kooperationen.
- ⇒ Mitarbeit im Verband der kooperativen Forschungseinrichtungen (Austrian Cooperative Research – ACR).

Weiters soll die erfolgreiche europäische Vernetzung im Rahmen des Europäischen Safer Internet Netzwerkes (Insafe) ausgebaut werden.

Organisation

Das Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) wurde 1997 gegründet und ist als unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit wissenschaftlichem Beirat konstituiert.

Das ÖIAT ist Mitglied des österreichischen Dachverbandes der kooperativen Forschungseinrichtungen (ACR).

Die operative Leitung erfolgt durch einen Geschäftsführer, der von ProjektleiterInnen, ProjektmitarbeiterInnen und Bürokräften unterstützt wird.

Das ÖIAT setzt im Rahmen des FEMtech plus Programmes konkrete Aktivitäten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gleichberechtigung.

Mitglieder des Vorstandes

DI Barbara Buchegger, Vorsitzende
Jürgen Gangoly, Schriftführer & Vorsitzende Stellvertreter
DI Ronald Hechenberger MBA, Kassier & Vorsitzende Stellvertreter
Erwin Rennert, Vorsitzende Stellvertreter
Edward Strasser, Vorsitzende Stellvertreter

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates

DI Barbara Buchegger, Wissenschaftliche Leitung
Mag. Dr. Hubert Eichmann
DI Ronald Hechenberger MBA

ÖIAT – Ansprechpartner

Ing. Mag. Bernhard Jungwirth, M.Ed.

jungwirth@oiat.at

Geschäftsführer

Adresse

Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation -

ÖIAT

Margaretenstraße 70/2/10

A - 1050 Wien

Tel.: +43 1 595 21 12-0

Fax: +43 1 595 21 12-99

E-Mail: office@oiat.at

Internet: www.oiat.at

Anhang ÖIAT Vereinsstatuten

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation", im folgenden kurz ÖIAT genannt.
- 2) Das ÖIAT hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 1) die Verbreitung aller Arten von Kommunikationstechnologien, insbesondere jener der computervermittelten Kommunikation zu fördern,
- 2) Informationen über alle Arten von Kommunikationstechnologien zum Zweck der effizienten und sinnvollen Nutzung ihrer Einrichtungen und Funktionen zu vermitteln,
- 3) allen Menschen — insbesondere ökonomisch und sozial benachteiligten — einen erleichterten Zugang zu diesen Einrichtungen sowie deren Benutzung zu ermöglichen und schließlich
- 4) die Bereitstellung von Informationen öffentlicher Institutionen und anderer Stellen, deren Verbreitung einer Stärkung des demokratischen Lebens zuträglich, sowie der Allgemeinheit dienlich ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3 IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Die Einrichtung von Experten- bzw. Fachgruppen, Ausschüssen, Beiräten und Kuratorien, mittels derer nationale und internationale Projekte im Bereich Telekommunikation, die dem ÖIAT geeignet erscheinen, in umfassender Weise, unter anderem durch Beratung und Finanzierung, gefördert werden;
- 2) die Durchführung derartiger Projekte;
- 3) Die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Telekommunikation bzw. selbst darin tätig zu sein, deren Ergebnisse zu dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
- 4) Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen anderer Staaten;
- 5) kollektive Beitritte zu Institutionen und Verbänden;
- 6) Konferenzen, Seminare, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Studienreisen und Bildungsaktivitäten;
- 7) Vereinseigene Kultur-, Freizeit-, Informationseinrichtungen und -veranstaltungen;
- 8) Bereitstellung von Benutzungsmöglichkeiten von Instrumenten moderner Kommunikationstechnologien (z.B. Computernetzwerke, Internet);
- 9) Sammeln und Verwalten von Daten;
- 10) Kontaktförderung zwischen Nutzern von computergestützten Netzwerken;
- 11) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung;
- 12) Herausgabe von Medien (Zeitungen, CD-ROM, etc.);
- 13) Vertretung von politischen Anliegen im Bereich Kommunikationstechnologien und allgemeinpolitischer Anliegen;
- 14) Anlage von Büchereien;
- 15) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen Streitfällen, die aus der Zugehörigkeit zum ÖIAT entspringen.

§ 4 MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- 2) Subventionen und Förderungen;
- 3) Erträge aus Veranstaltungen und der Herausgabe von Medien, Einnahmen zur Abwicklung von wissenschaftlichen und dem Vereinszweck dienenden Projekten, sowie Einnahmen von Beteiligungen an Unternehmungen;
- 4) das Betreiben von Verlagen, Buchhandlungen und anderen mit der Organisationstätigkeit zusammenhängenden Unternehmungen nach Erlangung der hierzu erforderlichen Genehmigung.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des ÖIAT gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein, die sich am Vereinsleben beteiligen. Ihnen kommt das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die die Einrichtungen des ÖIAT regelmäßig benützen. Sie können nur in Ausschüssen und Beiräten des ÖIAT Stimmrecht besitzen. Sie sind jedoch berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Unterstützende Mitglieder sind jene Personen oder Institutionen, die bereit sind, das ÖIAT zu fördern. Ihnen kommt kein Stimm-, Wahl-, oder Delegierungsrecht zu.
- 5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um das ÖIAT besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ihnen kommt keinerlei Stimm-, Wahl-, oder Delegierungsrecht zu.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen unabhängig ihres Alters, ihres Geschlechtes, ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer persönlichen Weltanschauung und Orientierung oder Herkunft, werden.
- 2) Über die Aufnahme der ordentlichen, unterstützenden und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch die Generalversammlung

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte der Mitglieder:

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ÖIAT zu den jeweils geltenden Bedingungen zu benützen und an den Generalversammlungen des ÖIAT teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Die außerordentlichen, die unterstützenden sowie die Ehrenmitglieder verfügen weder über das aktive noch das passive Wahlrecht. Dies gilt für alle Vereinsorgane.

Pflichten der Mitglieder:

- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das ÖIAT bezüglich ihres Vereinszweckes nach Kräften zu unterstützen und ihre Satzungen sowie Beschlüsse zu befolgen.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen oder durch Tod bei physischen Personen,
- 2) durch freiwilligen Austritt, der nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen kann. Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden, erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) durch Ausschluss durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann schriftlich bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Generalversammlung ist nicht anfechtbar. Als wichtige Ausschlussgründe gelten insbesondere:
 - a) vereinschädigendes Verhalten,
 - b) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz nachgewiesener mehrmaliger Ermahnung,
 - c) antidemokratische, antihumanistische sowie sexistische Aussagen und Handlungen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 9 VEREINSORGANE

Die Vereinsorgane des ÖIAT sind die Generalversammlung (§§10,11), der Vorstand (§§12,13,14), die Wissenschaftliche Leitung (§15), die Rechnungsprüfer (§16), die Geschäftsführung (§17), das Schiedsgericht (§18) sowie die Ausschüsse und Beiräte (§19).

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung findet mindestens ein Mal pro Kalenderjahr statt; sie wird vom/von der Vorsitzenden alleine oder von zwei seiner/ihrer Stellvertreter/innen gemeinsam einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen einberufen werden.
- 3) Der/die Vorsitzende des ÖIAT ist auch der/die Vorsitzende der Generalversammlung.
- 4) Die Generalversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen; der Vorstand und die Ausschüsse oder Beiräte können Gäste mit beratender Stimme zur Generalversammlung einladen.
- 5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf von 30 Minuten nach Eröffnung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Generalversammlung die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung zulassen.
- 7) Alle Beschlüsse werden, sofern nicht in den Satzungen anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Arbeitsberichte der Wissenschaftlichen Leitung, der Beiräte und Ausschüsse und Entlastung des Vorstandes.
- 3) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag.
- 4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Wissenschaftlichen Leitung, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes. Die Wahl hat folgendermaßen durchgeführt zu werden:
 - a) Der Wahlvorschlag wird nur vom Vorsitzenden der Generalversammlung eingebracht.
 - b) Auf dem Wahlzettel (=Wahlvorschlag) haben die Kandidat/innen für alle Funktionen (Vorstand, Wissenschaftliche Leitung, Rechnungsprüfer/innen und Schiedsgericht) aufgeführt zu sein.
 - c) Die Mitglieder der Generalversammlung haben die Möglichkeit, vorgeschlagene Kandidat/innen auf diesem Zettel durchzustreichen. Damit gelten diese Personen als nicht gewählt.
 - d) Gewählt ist, wer mindestens 50% plus eine der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
 - e) Wird eine Person nicht gewählt, so hat für diese Funktion ein neuerlicher Wahlgang stattzufinden. Bei mehreren Streichungen können diese in einem Wahlgang zusammengefasst werden. Der Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang wird vom/von der Vorsitzenden eingebracht. Es wird so oft gewählt, bis alle Funktionen besetzt sind.
 - f) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird von der Generalversammlung eine Wahlkommission bestimmt. In dieser können keine Kandidat/innen enthalten sein.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jedem Mitglied der Generalversammlung kommt eine Stimme zu.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des ÖIAT.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9) Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind alle Organe des Vereines sowie einzelne Mitglieder. Anträge, die nicht mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sind, müssen von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Auf der Generalversammlung selbst können Anträge nur in schriftlicher und für alle Mitglieder der Generalversammlung vervielfältigter Form eingebracht werden.

§ 12 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Schriftführer/in, zugleich Stellvertreter/in des/der Kassier/in und Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassier/in, zugleich Stv. Vorsitzende/r
 - d) Stv. Vorsitzende/r
 - e) maximal 4 weitere Vorstandsmitglieder
- 2) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Seine Funktionsdauer beträgt ein Jahr, mindestens jedoch bis zur nächsten Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 2 Wochen vor Zusammentreten des Vorstandes schriftlich (postalisch, mit Telefax, Telex oder via E-Mail) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter/innen. Sind auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem vom/ von der Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
- 6) Der/die Geschäftsführer/innen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs.9).
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ebenso kann der Vorstand beliebig viele Personen mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren. Kooptierungen müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der/die Wissenschaftliche Leiter/in des Vereines ist automatisch mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert.

§ 13 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines in allen organisatorischen und strategischen Angelegenheiten, sowie

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Vorbereitung der ordentlichen und gegebenenfalls der außerordentlichen Generalversammlung,
- 3) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖIAT in den Generalversammlungen,
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 6) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie Durchführung der Streichung von Mitgliedern;
- 7) Bestellung sowie Bestätigung der Geschäftsführer/innen.
- 8) Entscheidung Anstellungen beim Verein;
- 9) Einrichtung von Ausschüssen und Beiräten sowie deren Besetzung, Auflösung.

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden sowie Dritten - außer in wissenschaftlichen Angelegenheiten. In diesem Falle obliegt die Vertretung nach außen dem/der Wissenschaftlichen Leiter/in bzw. einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- 3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des ÖIAT verantwortlich.
- 4) Die Stv. Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzenden in dessen/deren Verhinderungsfälle gemeinsam.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖIAT, insbesondere das ÖIAT verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in gemeinsam, oder vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit einem/einer Geschäftsführer/in, oder von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem/einer Geschäftsführer/in zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten wird der Verein durch seine/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Kassier/in oder einem/einer Geschäftsführer/in sowie durch den/die Kassier/in gemeinsam mit einem/einer Geschäftsführer/in vertreten.
- 6) Im Falle der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder werden diese von ihren jeweiligen Stellvertreter/innen vertreten.

§ 15 WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG

- 1) Der Wissenschaftlichen Leitung obliegt die Leitung sämtlicher Angelegenheiten die inhaltliche, thematische Orientierung des Vereines betreffend, sowie die inhaltliche Betreuung und Kontrolle der Aktivitäten (Projekte, etc).
- 2) Die Wissenschaftliche Leitung setzt sich zusammen aus:
 - a) einem/einer Wissenschaftlichen Leiter/in
 - b) mindestens 2 und max. 4 Wiss. Beiräten.
- 3) Die Wissenschaftliche Leitung wird von der Generalversammlung gewählt. Sie wird vom/von der Wissenschaftlichen Leiter/in oder von zwei Wissenschaftlichen Beiräten einberufen.
- 4) Der/die Wissenschaftliche Leiter/in führt den Vorsitz. Die Wiss. Leitung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/in.
- 5) Die § 12 Abs. 8 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.
- 6) Bei Ausscheiden eines Beirates wird dessen Funktion bis zur nächsten Generalversammlung nicht nachbesetzt. Bei Ausscheiden des/der Wissenschaftlichen Leiter/in können die Beiräte entweder eine Person aus ihrer Mitte (einfache Stimmenmehrheit) oder eine organisationsfremde Person (Einstimmigkeit erforderlich) zum/ zur interimistischen Leiter/in bestellen. Diese Person hat von der nächsten Generalversammlung bestätigt zu werden.
- 7) Der/die Wissenschaftliche Leiter/in kann an allen Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 8) Die Wissenschaftliche Leitung kann an allen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte teilnehmen.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 8 und 9.

§ 17 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der/die ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer/-innen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er/sie ist/sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich, sofern diese nicht in § 14 gesondert geregelt sind. Seine/ihre Zeichnungsberechtigung wird unter § 14 Abs. 5 geregelt.

§ 18 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 3 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter nennt. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 19 AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE

- 1) Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse und Beiräte einsetzen. Dabei können vom Vorstand einzelne Personen aus seinem Kreise, Mitglieder oder organisationsfremde Personen mit der Leitung und Zusammenstellung beauftragt werden.
- 2) Diese Beiräte oder Ausschüsse können mit der Konzeption und praktischen Umsetzung von Projekten, Publikationen, Studien und anderen wissenschaftlichen Arbeiten beauftragt werden.
- 3) Die Leiter der Ausschüsse und Beiräte können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 1) Die freiwillige Auflösung des ÖIAT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vorstand des ÖIAT hat die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die Auflösung des ÖIAT in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 3) Das im Falle der Auflösung des ÖIAT oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes des ÖIAT allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.
Eine Entscheidung über diese Zwecke ist der letzten Generalversammlung vorbehalten. Wird keine explizite Entscheidung getroffen, fällt etwaiges Vereinsvermögen zur Gänze dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes zu.